

erstellt am: 15.01.2015

- öffentlich -

Mitwirkungsrecht von Ratsmitgliedern

Anfrage von Herrn Ratsmitglied Schlupp (Piraten)

Ressort 1: Oberbürgermeister Feith

Vorlage erstellt: 10-2 Rats- und Gremienangelegenheiten / Repräsentationen

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum
Rat	05.02.2015

Mit Schreiben vom 29.11.2014 stellte Herr Ratsmitglied Schlupp drei Fragen zu Mitwirkungsrechten von Ratsmitgliedern (siehe Anlage). Diese werden nachfolgende beantwortet:

Antwort zu Frage 1:

Das Recht des Rates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, fällt als Geschäftsordnungsautonomie unter die kommunale Organisationshoheit. Die Einrichtung und Gestaltung des Ältestenrates unterliegt dem Selbstorganisationsrecht des Rates. Der Ältestenrat der Stadt Solingen ist so angelegt, dass er lediglich beratend tätig wird.

Mit den Regelungen der Geschäftsordnung zum Ältestenrat werden die sich aus der Gemeindeordnung NRW ergebenden Informationsrechte des Rates bzw. einzelner Ratsmitglieder nicht tangiert oder ausgehöhlt. Aus § 47 GO NRW ergibt sich das Recht auf rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung zu den Ratssitzungen. Nach § 52 GO NRW erhalten die Ratsmitglieder die Niederschriften des Rates. Schließlich wird der Rat nach § 55 Absatz 1 GO NRW vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung unterrichtet. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

Die Regelungen der Geschäftsordnung der Stadt Solingen entsprechen insofern der Gemeindeordnung NRW.

Antwort zu Frage 2:

ja.

Antwort zu Frage 3:

Nach der Kommentierung von Held/Winkel/Wansleben (Kommunalverfassungsrecht NRW einschließlich 33. Nachlieferung/Januar 2015, Ziffer 6.2, Seiten 8 und 9 zu § 58) gibt § 58 Absatz 1 Satz 6 einem Ratsmitglied nicht das Recht, in jedem beliebigen Ausschuss Anträge zu stellen. Vielmehr muss es sich um einen Antrag handeln, den ein Ratsmitglied im Rat oder in einem Ausschuss gestellt hat, dem es angehört, oder der in einem Ausschuss, dem es nicht angehört, mit behandelt wird.

Darüber hinaus wird in dieser Kommentierung davon ausgegangen, dass ein dem Ausschuss nicht angehörendes Ratsmitglied nicht schon dann beratend teilnehmen kann, wenn es zu einer ohnehin im Ausschuss anstehenden Beratung einen Antrag stellt. Vielmehr muss der Antrag Anlass für die Beratung im Ausschuss sein. Diese Aussage der Kommentierung gilt somit auch für Durchlaufvorlagen.

Nach der Kommentierung von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Ziffer 4, Seiten 5 und 6 zu § 58) dürfen zuhörende Ratsmitglieder in der Ausschusssitzung nicht das Wort nehmen, um Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 58 Absatz 1 Satz 6 dann, wenn in der Ausschusssitzung ein Antrag beraten wird, den ein als Zuhörer anwesendes Ratsmitglied gestellt hat.

Nachstehend werden mögliche Varianten dargestellt, in denen ein dem Ausschuss nicht angehörendes Ratsmitglied an der Beratung seines Antrags in dem Ausschuss teilnehmen kann:

Möglichkeit 1:

Ein Ratsmitglied stellt im Rat einen Änderungsantrag. Dieser Antrag wird an einen Ausschuss zur Beratung verwiesen, dem es nicht angehört.

Möglichkeit 2:

Ein Ratsmitglied stellt einen Antrag in dem Ausschuss, in dem es Mitglied ist. Dieser Antrag betrifft neben diesem Ausschuss einen weiteren Ausschuss.

Darüber hinaus können Vorschläge zur Tagesordnung im Rahmen des Ermessens von den Vorsitzenden auf die jeweilige Tagesordnung genommen werden. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.

Hat das Ratsmitglied das Recht, sich an einer Ausschussberatung zu beteiligen, geht sein Status über den einer Zuhölerin/eines Zuhörers hinaus. Damit verbunden ist gemäß § 44 Absatz 2 GO NRW, dass die Mandatsinhaberinnen und Mandatsinhaber einen unmittelbaren Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber haben, in dem für die Mandatsausübung erforderlichen Umfang von der Arbeit freigestellt zu werden. Soweit dadurch Verdienstaufschlag entsteht, gilt § 45 GO NRW. Der Anspruch auf Verdienstaufschlagentschädigung steht Ausschussmitgliedern zu, die bedingt durch die Mandatsausübung tatsächlich einen finanziellen Nachteil haben. Entsprechend gelten auch die Regelungen zur Haushaltsentschädigung (§ 45 Absatz 3 GO NRW) und zu den Kinderbetreuungskosten (§ 45 Absatz 4 GO NRW). Weiterhin haben Ratsmitglieder dann einen Anspruch auf Sitzungsgeld (§ 45 Absatz 5 GO NRW) und Fahrtkostenerstattung (§ 45 Absatz 6 GO NRW).

Anlage